

Veröffentlichungsvertrag (Fassung vom 05.07.2021)

Der Veröffentlichungsvertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen dem Urheber/Rechteinhaber / der Urheberin/Rechteinhaberin (im Folgenden Person genannt)

und

dem Dienstanbieter des institutionellen Repositoriums

bei der elektronischen Veröffentlichung und Aufbewahrung von Dokumenten und Forschungsdaten (nachfolgend als digitales Objekt bezeichnet) auf dem institutionellen Repository der Universität Ulm und Technischen Hochschule Ulm (OPARU). OPARU ist ein gemeinsames Serviceangebot der Universität und der Technischen Hochschule Ulm (Dienstanbieter) für ihre jeweiligen Mitglieder und Angehörigen. Technisch wird OPARU von der Universität Ulm, kiz betrieben.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das von der Person an den Dienstanbieter übergebene digitale Objekt, das auf dem institutionellen Repository (OPARU) gespeichert und veröffentlicht werden soll.
2. Die Person versichert, dass sie allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen und/oder sonstigen Nutzungsrechte an ihrem digitalen Objekt zu verfügen und dass sie bisher keine den Rechteeinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die von der Person gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihr liegen. Bietet sie dem Dienstanbieter Text- oder Bildvorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat sie den Dienstanbieter darüber und über alle ihr bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten zu informieren.
3. Die Person versichert, dass die vertragsgemäße Nutzung des digitalen Objekts auch keine weiteren Rechte und Ansprüche Dritter oder Gesetze verletzen (z.B. Datenschutz, Strafrecht, Persönlichkeitsrecht, Jugendschutzrecht, Markenrecht). Insbesondere wird die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts garantiert. Soweit das digitale Objekt und oder die Metadaten personenbezogene oder personenbeziehbare Daten enthält, hat die Person sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung auf Grund einer Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung der betroffenen Personen legitimiert ist.
4. Haben mehrere Personen ein digitales Objekt gemeinsam erstellt, so sind sie Miturheber / Mitrechteinhaber des digitalen Objekts. Eine elektronische Veröffentlichung kann nur mit der Einwilligung aller Urheber / Rechteinhaber erfolgen. Die veröffentlichende Person versichert in diesem Fall, dass alle Urheber oder Rechteinhaber in die elektronische Veröffentlichung durch die veröffentlichende Person eingewilligt haben und ihr hierzu alle notwendigen Rechte eingeräumt wurden. Die veröffentlichende Person versichert, dass die Urheber oder Rechteinhaber des digitalen Objekts allein berechtigt sind über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an ihrem digitalen Objekt zu verfügen und keine diesem Vertrag entgegenstehenden Verfügungen getroffen haben und die vertragsgemäße Nutzung des digitalen Objekts weder Rechte und Ansprüche Dritter, noch das Gesetz im Sinne von vorstehenden Absätzen 2 und 3 verletzt.

§ 2 Rechteeinräumung

1. Die Person räumt dem Dienstanbieter ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht an dem digitalen Objekt einschließlich Abstract und Metadaten ein. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere:
 - das Recht zur Vervielfältigung
 - das Recht zur Bearbeitung zur Datenmigration / Datenkonvertierung
 - das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung
 - das Recht zur Speicherung und Archivierung, insbesondere in elektronischen Datenbanken

- das Recht, das digitale Objekt im Wege eines Print-on-Demand-Services, sofern der Nutzer / die Nutzerin eine entsprechende Lizenz gewählt hat, in Papierform oder auf anderen Speichermedien anderen Nutzerinnen und Nutzern zum persönlichen Gebrauch durch Vervielfältigung und Verbreitung zur Verfügung zu stellen. Diese Dienstleistung kann der Dienstanbieter an andere externe Dienstleister vergeben.
 - Die Metadaten werden unter einer CC0 Lizenz (vgl. <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>) veröffentlicht. Bei Erstveröffentlichungen darf der Dienstanbieter den Abstract ändern oder ergänzen und unter einer CC0 Lizenz veröffentlichen.
2. Der Dienstanbieter kann die durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und einzelne Nutzungsrechte vergeben, ohne dass es hierzu der gesonderten Zustimmung der Person bedarf. Dies beinhaltet u.a. das Recht zur Meldung und Weitergabe an Dritte, z.B. im Rahmen nationaler und internationaler Sammelaufträge oder einer ggf. notwendigen Überführung der Inhalte in Nachfolgesysteme und/oder weitere Langzeitarchivierungssysteme.
 3. Die Hochschule und die Universität sind durch die Rechteeinräumung jeweils auch alleine zur Ausübung der eingeräumten Rechte berechtigt. Die Rechteeinräumung ist vom Bestand des gemeinsamen Serviceangebots unabhängig.
 4. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit und Authentizität ist jegliche inhaltliche Veränderung des digitalen Objekts nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit dem Dienstanbieter kann die Person das digitale Objekt ergänzen lassen. Hierzu gehören Errata und Addenda.

§ 3 Datenübergabe

1. Das digitale Objekt wird dem Dienstanbieter auf den gültigen Wegen und in den Formaten übergeben, die für elektronische Publikationen vorgesehen sind. Das jeweils gültige Verfahren legt der Dienstanbieter fest und gibt es bekannt.
2. Die Person legt beim Upload Nutzungsbedingungen (Lizenz) bzw. eine Rechteeerklärung für ihr zu veröffentlichendes digitales Objekt im Verhältnis zur Allgemeinheit fest.
3. Bei der Bereitstellung des digitalen Objekts wird es mit beschreibenden Metadaten und einem Abstract versehen.

§ 4 Haftung, Mitteilungspflicht

1. Die Person stellt den Dienstanbieter von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung frei, die auf Grund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Datenschutz-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter erhoben werden.
2. Die Person und der Dienstanbieter verpflichten sich, einander unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen sie Ansprüche geltend gemacht werden, die darauf begründet sind, dass das digitale Objekt Rechte Dritter oder/und Gesetze verletzt. Die Person ist hierbei verpflichtet alle notwendigen Informationen und Beweismittel zur Abwehr von Ansprüchen von Dritten dem Dienstanbieter zu übergeben.
3. Die Dienstanbieter verpflichten sich, sämtliche Leistungen im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten zu erbringen. Die Dienstanbieter sind einzeln und gemeinsam berechtigt, den Service auch auf einer anderen entsprechenden digitalen Plattform zu erbringen, insbesondere bei Beendigung des gemeinsamen Serviceangebots.
4. Der Dienstanbieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Äußere Umstände – wie z.B. Störungen der Datennetze und höhere Gewalt – hat der Dienstanbieter nicht zu vertreten.
5. Der Dienstanbieter ist berechtigt den Zugang zum digitalen Objekt – auch vorläufig – zu sperren, falls ihm Informationen in Bezug auf das digitale Objekt bekannt werden, die geeignet sind, eine Haftung der Universität Ulm oder der THU gegenüber einem Dritten zu begründen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Besteht das gemeinsame Serviceangebot nicht mehr, wird der Veröffentlichungsvertrag nur noch mit der jeweiligen Einrichtung (Universität Ulm bzw. Technische Hochschule Ulm) fortgesetzt, denen die Person angehört oder angehörte. Gegenüber der jeweiligen anderen Einrichtung endet der Veröffentlichungsvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.
2. Es gilt ergänzend zu diesem Vertrag die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des kiz in der jeweils gültigen Fassung.
3. Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Ulm.